

**PLATTFORM FÜR MIGRATIONS- UND INTEGRATIONS-AUFGABEN FÜR DAS  
BUNDESLAND SALZBURG  
(„INTEGRATIONSPLATTFORM“)**

STAND: 27.10.2015

ENDVERSION

<b>PRÄAMBEL .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 1 - EINRICHTUNG .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 - AUFGABEN .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 - ZUSAMMENSETZUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 - DELEGIERTENVERSAMMLUNG UND WAHL .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 5 - RESSOURCEN .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 - RECHTE &amp; PFLICHTEN.....</b>	<b>5</b>

## Präambel

Integration ist als Querschnittsmaterie in allen Lebenslagen mitzudenken. Die „Plattform für Migrations- und Integrationsaufgaben für das Bundesland Salzburg, Kurzbezeichnung: Integrationsplattform“, ist daher mit all ihren Potentialen und ihrem Engagement als Ergänzung zum politischen Handeln zu sehen.

Ihre vorrangige Aufgabe ist es, die Salzburger Landesregierung in Angelegenheiten der Migration und Integration zu beraten und Empfehlungen für eine Verbesserung von gesamtgesellschaftlichen Strukturen auszusprechen. Dabei bedient sie sich örtlich regional rotierender Arbeitssitzungen sowie Veranstaltungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Sie bezieht Position und Stellung zu wichtigen Fragen in der Öffentlichkeit im Sinne einer sachlich-differenzierten Auseinandersetzung, sensibilisiert, klärt auf und schafft Bewusstsein als Gegengewicht zu unsachlicher, undifferenzierter und populistischer Stimmungsmache. Die Integrationsplattform greift Themen und Fragen auf, die sie aufgrund ihrer Expertise und Erfahrung für bedeutend hält, zeigt neue Wege auf, die sich als wertvoll für das Zusammenleben und für die Verbesserung von Lebenschancen und Möglichkeiten von MigrantInnen erweisen und setzt Maßnahmen zur Förderung von Verständigung und Dialog.

## § 1 - Einrichtung

- (1) Zum Austausch mit und zur Beratung der Salzburger Landesregierung in Migrations- und Integrationsangelegenheiten wird eine „Integrationsplattform“ geschaffen, welcher als ständige Mitglieder VertreterInnen aus Organisationen, die migrantisch organisiert und definiert sind („Vereine“), VertreterInnen aus Organisationen, die sich mit der Thematik beschäftigen, aber nicht migrantisch definiert sind („NGO“) und VertreterInnen aus dem beim Amt der Salzburger Landesregierung für Angelegenheiten der Integration zuständigen Stelle, dem Österreichischen Integrationsfonds und dem Integrationsbüro des Magistrats der Stadt Salzburg angehören. Weiters werden sonstige im Land Salzburg bestehende bedeutende Einrichtungen themenspezifisch beigezogen.
- (1) Die Mitglieder der „Integrationsplattform“ gemäß Abs. 1 werden durch eine Delegiertenversammlung (§ 4) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Funktionsperiode beginnt mit der konstituierenden Sitzung.
- (2) Der Vorsitz der „Integrationsplattform“ wird aus dem Kreis der Mitglieder selbst bestimmt. Die Leitung der beim Amt der Salzburger Landesregierung für Angelegenheiten der Integration zuständigen Stelle, welche auch die Geschäfte der „Integrationsplattform“ zu führen hat, nimmt an den Beratungen als Mitglied teil.
- (3) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung der „Integrationsplattform“ werden von dieser selbst erarbeitet. Sie sind der Salzburger Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 2 - Aufgaben**

- (1) Die „Integrationsplattform“ hat
  - (a) sich mit der Salzburger Landesregierung im Hinblick auf eine gesamtgesellschaftliche Verbesserung in diesem Themenbereich auszutauschen und diese zu beraten, sie kann Maßnahmen auf diesem Gebiet vorschlagen,
  - (b) die Verwaltung des Landes Salzburg zu Fragestellungen aus dem Komplex der Integrations-thematik, zu der ebenfalls die Thematik Asyl gehört, zu beraten,
  - (c) mit ihrer Expertise und Erfahrung politische Prozesse, Entscheidungen und Entwicklungen im Bundesland Salzburg unter Berücksichtigung des überregionalen/allgemeinen Kontextes zu beobachten,
  - (d) die Interessen von Menschen, Gruppen, Communities,... mit Migrationshintergrund und deren Lebenslagen gegenüber EntscheidungsträgerInnen und politischer Macht zu vertreten,
  - (e) als Sprachrohr für Gruppen und Personen, die wenig bis gar nicht gehört werden, die Möglichkeit, ihre Wünsche, Anliegen und Bedürfnisse zu äußern, zu fungieren.
- (2) In den im Abs. 1 genannten Angelegenheiten kann die „Integrationsplattform“ der Salzburger Landesregierung Vorschläge erstatten.
- (3) Zur Umsetzung von Vorschlägen und Empfehlungen kann die „Integrationsplattform“ von sich aus oder im Auftrag der Landesregierung oder einzelner Mitglieder der Landesregierung Maßnahmen setzen, die den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit entsprechen. Darunter fallen beispielhaft Informationskampagnen oder Veranstaltungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Dazu kann sie ua Workshops, Veranstaltungen oder Ähnliches organisieren und durchführen. Herkömmliche Förderstrukturen bleiben durch die Maßnahmen der „Integrationsplattform“ unberührt.

## **§ 3 - Zusammensetzung**

- (1) Der „Integrationsplattform“ gehören 10 stimmberechtigte und 7 nicht stimmberechtigte Mitglieder an. Ebenso werden ExpertInnen themenspezifisch in die Arbeit der „Integrationsplattform“ miteinbezogen.
- (2) Zu den ständigen Mitgliedern zählen:
  - (a) 10 Vertretungen aus „Vereinen“ (§ 1 Abs. 1), wobei aus jedem Bezirk mindestens 1 Vertretung vorhanden sein muss, mit Stimmrecht,
  - (b) eine Vertretung des Integrationsbüros des Magistrats der Stadt Salzburg ohne Stimmrecht,
  - (c) eine Vertretung des Österreichischen Integrationsfonds ohne Stimmrecht,
  - (d) eine Vertretung der zuständigen Organisationseinheit des Amtes der Salzburger Landesregierung ohne Stimmrecht,

- (e) eine Vertretung der zuständigen Organisationseinheit des Amtes der Salzburger Landesregierung als geschäftsführende Stelle ohne Stimmrecht,
  - (f) 3 Vertretungen von im Bundesland ansässigen und tätigen „NGOs“ (§ 1 Abs. 1) ohne Stimmrecht.
- (3) Das ressortzuständige Mitglied der Landesregierung ist zu jeder Sitzung einzuladen.
  - (4) Die Integrations SprecherInnen der im Landtag vertretenen politischen Parteien sind zu mindestens einmal pro Jahr zu einer Sitzung einzuladen.
  - (5) Zusätzlich wird aus der BürgermeisterInnenkonferenz der Bezirke eingeladen, eine Vertretung zu entsenden.
  - (6) Weiters werden ExpertInnen themenspezifisch zu Beratungen und Diskussionen zu den Sitzungen hinzugezogen.

#### **§ 4 - Delegiertenversammlung und Wahl**

- (1) Die Wahl der „Integrationsplattform“ obliegt einer Delegiertenversammlung.
- (2) Die Delegiertenversammlung besteht aus VertreterInnen von Vereinen, Netzwerken, Arbeitsgruppen, Gemeinschaften oder ähnlichen Vereinigungen („Vereinen“ § 1 Abs. 1), die nachweislich integrativ tätig sind und nach Anmeldung bei der zuständigen Organisationseinheit des Amtes der Salzburger Landesregierung von dieser auf die Liste der TeilnehmerInnen und Teilnehmer der Delegiertenversammlung gesetzt werden. Diese Liste soll im Internet öffentlich einsehbar sein.
- (3) Für den NGO-Bereich („NGO“ § 1 Abs. 1) wird ebenfalls eine Delegiertenversammlung analog zu § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Die TeilnehmerInnen der Delegiertenversammlung können Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zur „Integrationsplattform“ nominieren. Die Delegiertenversammlung bestimmt aus dem Kreis der nominierten Kandidatinnen und Kandidaten in geheimer Wahl die Mitglieder der „Integrationsplattform“. Es sind zwei Wahlgänge durchzuführen. Im ersten Wahlgang wird je eine Person aus jeder Region gewählt (6 Mitglieder). Die übrigen 4 Mitglieder werden im 2. Wahlgang gewählt.
- (5) Bei der Wahl ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten.

#### **§ 5 - Ressourcen**

Für die Umsetzung der Empfehlungen der „Integrationsplattform“ werden nach Maßgabe des Landeshaushaltes finanzielle Mittel aus dem beim Amt der Salzburger Landesregierung für Angelegenheiten der Integration zuständigen Stelle zur Verfügung gestellt. Herkömmliche Förderstrukturen bleiben dadurch unberührt. Die „Integrationsplattform“ soll für die Umsetzung der Empfehlungen möglichst auf Strukturen der Mitglieder (zB Netzwerke, Kanäle zur Bewerbung von Veranstaltungen, Informationsverbreitung, Personen, die bei Veranstaltungen ehrenamtlich unterstützen,...) zurückgreifen.

Die Geschäfte der „Integrationsplattform“ werden von der beim Amt der Salzburger Landesregierung für Angelegenheiten der Integration zuständigen Stelle geführt.

Die Geschäftstätigkeit beinhaltet:

1. Die Aussendung der Einladungen für die Sitzungen auf Vorgabe des Vorsitzes.
2. Abfassung und Aussendung eines Protokolls der Sitzungen innerhalb einer angemessenen Frist.
3. Unterstützung der „Integrationsplattform“ und des Vorsitzes bei der Umsetzung von Maßnahmen lt. § 2 (3).

## **§ 6 - Rechte & Pflichten**

- (1) Die „Integrationsplattform“ arbeitet nach dem Transparenzgebot. Sie hat daher all ihre Aktivitäten der breiten Öffentlichkeit in geeigneter Form bekannt zu machen.
- (2) Die Mitglieder der „Integrationsplattform“ (und deren Stellvertretungen) verpflichten sich, die Arbeit der Plattform nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Sitzungen und öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die „Integrationsplattform“ hat jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeiten zu veröffentlichen.